

Zeitschrift: Pionier: Organ der schweizerischen permanenten Schulausstellung in Bern
Herausgeber: Schweizerische Permanente Schulausstellung (Bern)
Band: 39 (1918)
Heft: 7

Artikel: Statuten der Union der schweizerischen Schulumuseen
Autor: Zbinden, L. / Genoud, L.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-267269>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Statuten

der

Union der schweizerischen Schulumuseen.



I. Allgemeines.

Art. 1. Die schweizerischen Schulausstellungen oder Schulumuseen bilden eine Gesellschaft „Union der schweizerischen Schulumuseen“ als Fortsetzung der Union vom 25. März 1893.

Art. 2. Zweck der Union ist die gemeinsame Arbeit zur Vervollkommnung der Lehrmittel, der Methoden und ihrer Verbreitung.

Art. 3. Als Hauptaufgabe der Union erscheint die Tätigkeit zur Vermehrung der Bedeutung der Schulumuseen im Dienste der Volksschule und der Erziehung im allgemeinen, wie:

- a) Förderung der Beziehungen zwischen der Union und den kantonalen Schulumuseen mit den kantonalen, eidgenössischen und Gemeindebehörden;
- b) den Zweck und die Bestrebungen der Schulumuseen den Schulbehörden, der Lehrerschaft und dem Publikum bekannt zu machen;
- c) gemeinsamer Ankauf und Austausch von Sammlungen wissenschaftlicher und pädagogischer Werke;
- d) Austausch von Doubletten zwischen den Schulumuseen;
- e) gemeinsame Organisation von Kollektivausstellungen an Landes-, Welt- und Spezialausstellungen zum Zwecke, die schweizerischen Lehrmittel und Methoden bekannt zu machen;
- f) Studium aller pädagogischen Fragen, besonders betreffend nationaler Erziehung.

II. Verwaltung.

Art. 4. Zur Leitung der Union wird ein Direktionskomitee bestellt auf je zwei Jahre, jedes Schulumuseum wählt einen Abgeordneten, diese sind wieder wählbar.

Art. 5. Das Direktionskomitee wählt sein Bureau, bestehend aus einem Präsidenten, Vizepräsidenten und Sekretär. Dieser wird aus dem Schulmuseum gewählt, welchem der Präsident angehört. Der Präsident und der Vizepräsident werden gewählt der eine aus der deutschen, der andere aus der romanischen Schweiz mit Inbegriff des Tessin.

Art. 6. Das Direktionskomitee versammelt sich jedes Jahr ein oder mehrere Male und wird einberufen durch das Bureau. Auch die Mehrheit der Abgeordneten kann eine Sitzung einberufen.

Art. 7. Das Direktionskomitee studiert alle Fragen, welche die Union betreffen, verfasst ein Aktionsprogramm und setzt sich in Verbindung mit den Behörden und den Schulmuseen.

Art. 8. Die Reisevergütungen für die Abgeordneten fallen zu Lasten ihres Schulmuseums. Die Kosten der Zentraleitung: Protokoll, Übersetzungen, Drucksachen etc. werden unter die Schulmuseen der Union verteilt im Verhältnis zur Bundessubvention.

Art. 9. Jede ausserordentliche Ausgabe der Schulmuseen soll vorher von den Schulmuseen festgesetzt werden.

Art. 10. Jedes Schulmuseum hat als Mitglied der Union das Recht, dem Direktionskomitee das Studium einer Frage vorzuschlagen, welche in das Aktionsprogramm gehört.

Art. 11. Jedes Schulmuseum besitzt volle Aktionsfreiheit in seiner innern Verwaltung.

Art. 12. Die Schulmuseen, welche vorliegende Statuten annehmen, bilden die Union der schweizerischen Schulmuseen.

Übergangsbestimmungen.

Diese Statuten treten in Kraft, sobald sie angenommen und von den Direktionen der Schulmuseen unterzeichnet sind. Der vorliegende Entwurf wurde von den Abgeordneten der schweizerischen Schulmuseen in der Sitzung vom 22. September 1917 angenommen.

Der Sekretär:

L. Zbinden.

Der Präsident:

L. Genoud.

Diese Statuten wurden von den Schulmuseen in Freiburg, Neuenburg, Lausanne, Genf, Sitten, Locarno, Zürich, Bern, Luzern unterzeichnet und sind den 6. November 1917 in Kraft getreten.